

EMPFEHLUNG Nr. 10

verabschiedet am 21. Januar 2016
vom **SBBK Vorstand**

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission
Thema

Kommission Berufliche Grundbildung KBGB
Rahmenbedingungen zum Langzeitpraktikum in der
schulisch organisierten Grundbildung (SOG)
Kauffrau / Kaufmann EFZ

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2015), Art. 20
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2015), Art. 15
- Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011, Art. 36
- Bildungsplan Kauffrau / Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung, Grundlagen der SOG, 4.5.2

Kontext

In der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) zur Kauffrau / zum Kaufmann EFZ findet im konzentrierten Modell ein zwölfmonatiges Langzeitpraktikum statt. Der Inhalt, der Zeitpunkt, die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe sowie die Verantwortung, Zuständigkeiten und die Betreuung werden im Bildungsplan Kauffrau / Kaufmann EFZ für die SOG geregelt (Grundlagen der SOG, 4.2, S. 9 und 4.5.2, S. 13). Zusätzliche Bestimmungen für das Langzeitpraktikum werden im vorliegenden Dokument „Rahmenbedingungen zum Langzeitpraktikum in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) Kauffrau / Kaufmann EFZ“ festgehalten.

A: Musterpflichtenheft

Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der SOG (= Schule). Aus diesem Grund ist eine schulische Betreuungsperson vorzusehen, die für die Praktikantinnen und Praktikanten als Ansprechperson seitens Schule dient. Der Aufwand für die schulische Betreuungsperson im Langzeitpraktikum beläuft sich erfahrungsgemäss pro lernende Person auf ca. 0.2 Wochenlektionen. Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die Aufgaben der involvierten Parteien eines Langzeitpraktikums:

Phase	Aufgaben der Schule gegenüber...
Vor dem Praktikum	<p>... Lernenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitige Information über Termine und Verfahren der Praktikumsvermittlung und über den abzuschliessenden Praktikumsvertrag • Vorbereitung, laufende Kontrolle und Begleitung bei der Suche einer Praktikumsstelle • Information über die Lern- und Leistungsdokumentation der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für das Langzeitpraktikum <p>... Praktikumsbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen einer Liste der aktuellen und frühzeitige Akquisition neuer Praktikumsbetriebe (Vertrag Anbieter SOG - Praktikumsbetriebe) • Laufende Information über Termine, Verfahren, Anstellungsbedingungen und Ausbildungsauftrag • Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vermittlungsprozesses und der Betreuung der Praktikumsbetriebe • Sicherstellung der erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen (Vertrag Anbieter SOG - Praktikumsbetriebe) • Information der Praktikumsbetriebe zur Ausbildung im Langzeitpraktikum aufgrund der branchenspezifischen Lern- und Leistungsdokumentation, insbesondere Ausbildungsprogramm, überbetriebliche Kurse (ÜK) und betrieblichen Prüfungen. Bei Bedarf Schulung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen <p>... Organisationen der Arbeitswelt OdA vor Ort (ÜK-Anbieter)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 30.04. Meldung der Anzahl der Lernenden an die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche (OdA vor Ort / ÜK-Anbieter) als Planungsgrundlage für die ÜK • Für die Datenerfassung im Zusammenhang mit dem betrieblichen Qualifikationsverfahren die Grundsätze der DBLAP beachten¹ <p>.... zuständiger kantonaler Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllter Praktikumsvertrag zur Genehmigung einreichen
Während des Praktikums	<p>... Lernenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmen einer zuständigen Person für die Lernenden, diese muss vor Antritt des Praktikums bekannt sein • Betreuung der Lernenden (Probleme im Praktikumsbetrieb, rechtliche Fragen, etc.) in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde • Umplatzierungen, Anschlusslösungen bei Praktikumsverlust etc. mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde <p>... Praktikumsbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Bildung in beruflicher Praxis gemäss Bildungsverordnung, Bildungsplan und Lern- und Leistungs-dokumentation der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche <p>... Prüfungsleitung / Prüfungskommission (kantonaler Behörde)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitige Anmeldung der Lernenden zum betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens in Übereinstimmung mit der zuständigen kantonalen Behörden (Schulortskanton)
Nach dem Praktikum	<p>... zuständiger kantonaler Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung (Reporting)

¹ Siehe [DBLAP - Merkblatt zur schulisch organisierten Grundbildung in der kaufmännischen Grundbildung](#)

B: Praktikumsvertrag

Zusätzlich zum Vertrag Anbieter der SOG – Praktikumsbetrieb schliesst der Praktikumsbetrieb mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab, der von der zuständigen kantonalen Stelle zu genehmigen ist. Eine Vertragsvorlage kann unter berufsbildung.ch heruntergeladen werden.

Zum Abschliessen des Praktikumsvertrags stehen zwei Varianten zur Verfügung, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone Rechnung tragen. Die Kantone sind frei, die Variante 1 oder die Variante 2 oder beide Varianten zu verwenden.

Die Variante 1 zeichnet sich dadurch aus, dass der Kanton der Schule eine Bildungsbewilligung erteilt oder dass eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Schule abgeschlossen wird. Die Schule überprüft die Eignung des Praktikumsbetriebs und ist für die Qualitätssicherung der in den Bildungsgang integrierten Praktika verantwortlich.

Da die Schule das Praktikum nach aussen vertritt, kommt ihr bei dieser Variante eine bedeutende Verantwortung zu. Das bietet den Vorteil, dass der Kanton mit geringem personellem Aufwand korrigierend direkt bei der Schule einwirken kann.

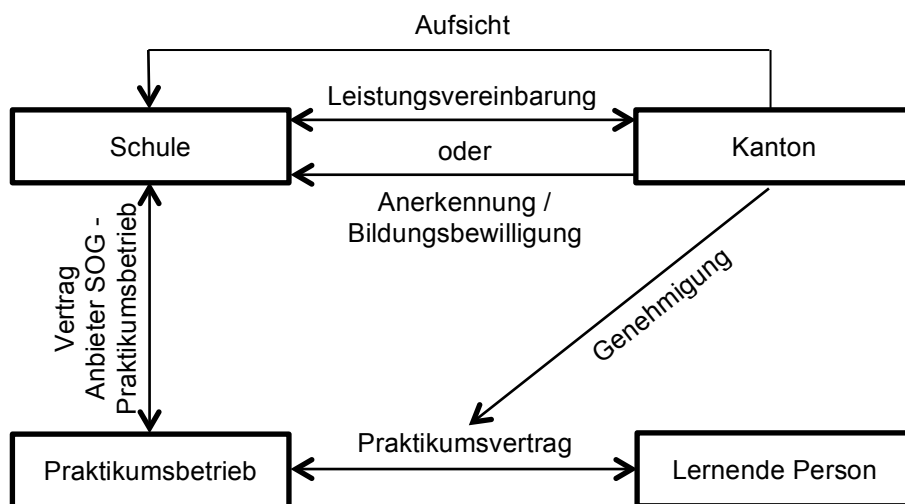


Abbildung 1: Praktikumsvertrag Variante 1

Im Gegensatz zur Variante 1 erteilt der Kanton in der Variante 2 sowohl der Schule als auch jedem Praktikumsbetrieb, der Praktika von mehr als sechs Monaten durchführt, je eine Bildungsbewilligung, bevor die Praktikumsverträge zwischen dem Praktikumsbetrieb und den Lernenden genehmigt werden können. Die Schule sorgt für ein ausreichendes Angebot an Praktikumsplätzen und unterstützt die Lernenden beim Abschluss des Praktikumsvertrags.

Diese Variante gewährleistet mit der Erteilung der Bildungsbewilligung eine direkte Kontrolle des Praktikumsbetriebs durch den Kanton. Dies verlangt jedoch von Seiten der Kantone die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen.

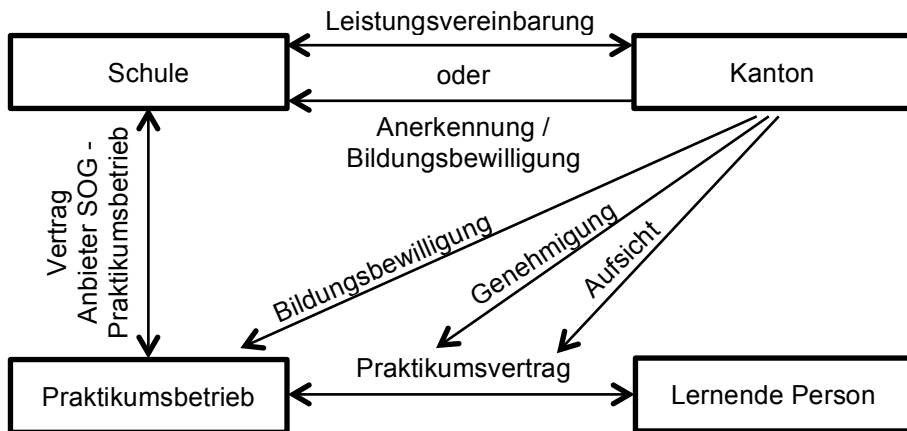


Abbildung 2: Praktikumsvertrag Variante 2

C: Vertrag Anbieter SOG - Praktikumsbetriebe

Um die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Bildungsvermittlung in Praktika zwischen dem Anbieter der SOG und dem Praktikumsbetrieb zu regeln, wird gemäss BBV Art. 15, Abs. 3 ein Vertrag abgeschlossen. Es wird empfohlen, darin folgende Aspekte zu regeln:

- Vertragszweck
- Vertragsparteien
- Grundlagen
- Grundsätze
- Vertragsinhalte
- Leistungen des Praktikumsbetriebs
- Vertragsdauer / Kündigung
- Unterschriften

Ein Musterbeispiel kann unter der Rubrik [„Empfehlungen & Richtlinien“ der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz \(SBBK\)](#) heruntergeladen werden.